

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1832

562 (20.1.1832)

562^{tes} Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration des Rhine-schiffahrt instituierter Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Bayern: nicht repräsentirt.

„ Frankreich des Herrn Engelhardt.

„ Hessen „ Verdier.

„ Nassau „ Ritter von Proffler, Präsident.

„ Niederland: nicht repräsentirt.

„ Preußen des Herrn Delius.

Mainz den 25. des Januar 1832.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, legte der General-Sektar die allgemeine Abrechnung über die Lasten und Einkünfte, vom 1^{ten} Juni 1830 an, bis zum 17^{ten} Juli 1831, vor, wonit er durch das 539^{te} Protocoll, vom 20^{ten} October letzthin, beauftragt worden war, und ist beschlossen worden, diese interessante und mühsame Arbeit, vor allen Dingen, durch den Druck zu vervielfältigen, sie demnächst aber zur weiteren Verfugung an die Höfe einzubefordern.

Conclusum.

Hierauf haben die Bevollmächtigten, nachdem sie erkannt, daß diese Abrechnung die Ergebnisse der vier verschiedenen Verteilungs-Weisen, welche in den vorhergehenden Protocollen im Vorschlag gebracht worden, so wie die Einzelheiten der gemeinschaftlichen Ausgaben enthalten, sich im Gemäßheit des 55^{tes} Protocolls vorbehalten, die besondere Verdienste zu bevorwerten, welche der Herr General-Sektar Hermann sich um die Zustandserbringung dieser wichtigen Arbeit, in der ihm bestimmten Frist, erworben hat.

Sie sind demzufolge übereingekommen, daß diese Arbeit in den beiden Sprachen gedruckt werden soll, um zur Verfugung der höchsten Ufer-Staaten-Regierungen gestellt zu werden, Behufs der Reclamationen, welche ihnen noch weiter geltend zu machen vorbehalten bleibt.

Preußen: Das 55^{te} Protocoll hat eine Abrechnungs-Arbeit angekündigt, welche jetzt erschienen und nach der Meinung einiger Herrn Bevollmächtigten geeignet ist, die verschiedenen hohen Regierungen über ihre Interessen aufzuklären.

Solang man nicht über die Grundlagen einig ist, läßt sich eine solche Arbeit nur auf Hypothese bauen. Sie hat einzige den Werth, von einander abwickelnde Ansichten, durch Zahlen zu repräsentieren. Soll aber auch nur dieser Zweck erreicht werden: so ist es nothwendig, daß jeder Meinungs-Verschiedenheit gleicher Recht widerfahre und dadurch eine vollständige Übersicht gebildet werde. — Ich finde mich lediglich im Interesse der Sache und in der Absicht, den Weg zur Annäherung zu bezeichnen, zu dieser Bemerkung veranlaßt.

Da es unmöglich ist, die Extreme zu vermitteln, ohne sie zu kennen: so hätte man auch die Zahlen-Ergebnisse der preußischen Ansicht, wie sie sich in den be-kanntesten

- kannten Abstimmungen und Denkschriften sehr deutlich entwickelt sind, in einer besondern Abtheilung zusammenstellen sollen. Statt dessen ist sub No IV. unter der ganz unpassenden Überschrift: "nach dem Veto des preussischen Bevollmächtigten eine Auseinandersetzung versucht worden, welche nur zur Täuschung führen kann, sobald darunter etwas anders, als der einseitige Vorschlag von den Bevollmächtigten erstanden wird - ein Vorschlag, dessen Grundlage meine allerhöchste Regierung auf das bestimmteste und mit den überwiegendsten Rechtsgründen vorlängst verworfen hat.

Soll daher von ihrer Ansicht die Rede seyn: so beruhen alle die Anforderungen, welche man aus einer verzögerten Tarifsumlegung herzuleiten beabsichtigt, auf sich.

Es könnte vielmehr nur die Frage von der rechtlichen Wirkung vorzeitig verfügter Tarif-Erhöhungen in Anregung kommen.

Das Bedürfniss der Abrechnungen tritt allerdings ein, in Beziehung auf die besondern Einnahmen derjenigen Erhebungskämter, welche sich über die Ufer mehrerer beteiligten Staaten erstrecken. Dies ist aber keine hierher gehörnde Gesamt-Angelegenheit; - sie bleibt vielmehr den einzelnen beteiligten Regierungen überlassen und namentlich auch der preussischen, welche zu einer solchen Berechnung wegen Mainz mit der Großherzoglich Hessischen und wegen Coblenz und Coblenz mit der Herzoglich Nassauischen Regierung jeden Augenblick bereit ist, vorbehalten.

Ein anderes Ausinandersetzung, womit sich der II^{te} Theil der Hermann'schen Arbeit beschäftigt, nimmt dagegen auch nach Preussens Meinung ein gemeinschaftliches Interesse in Anspruch und meine allerhöchste Regierung wird darauf um so bereitwilliger eingehen, als es längst ihr Wunsche gewesen ist, sich wegen ihres durch Vorschüsse und Anspruch gebildeten Guthabens mit den übrigen Uferstaaten auf eine freundliche und loyale Weise zu verständigen. - Ich benutze die Darstellung des Herrn General-Sekretärs Hermann um hier von einer Übersicht zu geben, welche, ohne auf Genaugheit Anspruch zu machen, wenigstens zur Vergleichung dienen kann: wie sich die preussische Liquidations-Ansicht in ihren Rechnungs-Resultaten den andersartigen Anforderungen gegenüberstellt:

1. Preussen hat bezahlt an directen Renten von 1817 bis zum 17^{ten} Juli 1831:

= 915.268 Florins 20.88 oder 3,025,14.16 Fras. 6.26.00.

Preussen hätte hier von, wenn man einer früheren Angabe des Herrn Hermann folgt, nur zu bezahlen gehabt 1/3 1,620,357 , 14.27.

Folglich wäre von den deutschen Uferstaaten nach Verhältniß ihrer Einnahme zu erstatten 1,65,089 , 25.41.

2. Zur Laste der Central-Commission hat Preussen eingezahlt, vom September 1816 bis Juni 1825 733,876 Fras.

Hierunter werden einige Ausgaben, namentlich an Entschädigungen für die Bayer. Rheinzoll-Bamten, begriffen seyn, welche in das Pensionat-Conto von Preussen übergehen. Da sich der Betrag dieser Ausgaben aus der Hermann'schen Berechnung nicht erschen lässt: so nehme ich vorläufig die Summe der aus den preussischen Zuschüssen allin

allianz bestrittenen Commissions-Ausgaben zu 300,000 Fras.
 an. Preussen hätte, nach dem Prinzip der gleichmäßigen Reparation und Thilnahme jedes Uferstaats, nur beizutragen gehabt, oder 116,666, 66 Cts., der zu erstattende Vorstoss betrüge also. 333,333, 33, Hierzu hatten Frankreich und jeder der deutschen Uferstaaten einen gleichen Anteil von 116,666 Fras. 66 Cts. beizutragen.

3. Das Depositum wegen der Leibther Zollhäuser wurde zum Betrag von 35,432, 65 eigenmächtig und ohne Thilnahme des Hauptinterventen im December 1825 eingezogen und zu Ausgaben verwendet, von denen sich die preußische Regierung bereits lange sagt hatte. Der preußische Anteil beträgt zu $\frac{1}{3}$ 23,316 Fras. 11,2 Cts. vorbehaltlich des seit 5 Jahren eingetretenen Zinsverlustes.

4. In der vorliegenden Arbeit des Herrn v. Hermann findet sich nichts von der in den französischen Casen zurückgebliebenen Rente von 3,243 Fras. 18 Cts. deren Capitalwert und Ertrag in den neuesten Verhandlungen zu 119,997, 66 berechnet worden ist. Diese Summe wird größtentheils an Preussen zurückfallen, eine genaue Angabe seines Guthabens aber erst nach getroffener Vereinbarung über das Rentenwesen möglich seyn.

Preussen ist dagegen verpflichtet, die von Frankreich für Rechnung der hohen Verbündeten verschafften Emolumente pro rata mit 116,666 Fras. 66 Cts. zu erstatten.

Es geht hinaus hervor, dass Preussen, ob es etwas schuldig zu seyn, allianz aus den vorherigen Zeiträumen mit über 1 Million Franken zurückzufordern hat. Mein Name augenblicklich nicht dahin gehen, diese Rückforderungen mit calculatorischer Scharf geltend zu machen. Ich habe die Zahlen ad 1.2.3. lediglich aus dem 2^{ten} Theil des Hermann'schen Aufstellung entnommen und muß mir deren Prüfung und Ergänzung um so mehr vorbehalten, als sie nur unbeklagt summarischer Angaben enthält und einer methodischen Umarbeitung zu bedürfen scheint, um alle Verhältnisse gehörig klar zu stellen. Meinurseits darf ich wenigstens gestehen, daß es mir nicht hat gelingen wollen, mich darin zurecht zu finden. Ich besorgte um so mehr, daß dies auch anderswo begegnen wird; als die Arbeit, statt ein für sich bestehendes und verständliches Ganze zu bilden, bei jeder Position das Zurückgehen auf eine Masse von früheren Berechnungen, Protocollen, Druckschriften und Documenten nötig macht. Wäre dieser Mangel an Vollständigkeit bei einer weiteren Bearbeitung des Gegenstandes zu vermeiden und dann auch ein erläuterndes Mémoire beizufügen, welches eine eben so unbefangene als klare Zusammenstellung der für und wider jede Meinung angeführten Gründe enthielte, so glaube ich, daß die Arbeit für die Regierungsbehörden, welche sie beurtheilen sollen, einen höhern Grad von Brauchbarkeit gewinnen würde.

Ich bin weit entfernt durch diese Bemerkung dem Verdienst des Herrn v. Hermann Abbruch thun zu wollen; vielmehr unterschreibe ich gern die Meinung, daß derselbe mehr geleistet hat, als bei unzureichenden Hülfsmitteln in der kurzen ihm vergönnten Zeit zu erwarten war.

Die

Die Zusammenstellung über das Pensionswesen muß meines Erachtens so lange auf sich berufen, bis der in meiner besondern Abstimmung bezeichneten Forderungen abgeholfen seyn wird.

Für jetzt bin ich wenigstens nicht im Stande, ein Endresultat in Zahlen anzugeben, welches daraus für Preußen oder für irgend eine andere Regierung hervorgehen könnte.
Baden, Frankreich, Hessen und Nassau; Die Bevollmächtigten nebergenannter Staaten behalten sich vor, — die Ansicht ihrer Höf, über die Abrechnungs-Verhältnisse, ebenfalls auf den Grund der nunmehr vorliegenden Zahlen auseinanderzusetzen, und verwahren sich bis dahin alle Rechtszuständigkeiten.

Frankreich; In dem nämlichen Augenblicke, wo die Central-Commission sich trennen will, und Abrechnung auf die Gefahr hin, noch einige Momente ihre Aufmerksamkeit im Anspruch nehmen zu müssen, kann der K. Französische Bevollmächtigte es nicht mit Stillschweigen übergehen, ohne gleich die Behauptung zu berühren, wodurch sein rechtestes Herr College von Preußen darzuthun versucht, daß, da seine Regierung bis in das Jahr 1825, 700,000 Fras. für den Dienst der Central-Commission-Casse eingezahlt habe, und nur $\frac{1}{2}$ von dieser Summe hätte zahlen sollen, Frankreich an Preußen 16,666 Fras. 666 schulde.

Vorurst ist zu bemerken, daß wenn man im Ganzen und überall $\frac{1}{2}$ der Einnahme hat und nur $\frac{1}{2}$ der Lasten zahlen will, diess eine Forderung ist, welche weder das Recht, noch die Billigkeit, noch die gewöhnlichen Societäts-Principien rechtfertigen.

Denn auf diese Weise würde Frankreich, welches bisher nur 52,000 Fras aus ⁱⁿ Octroi-Revenuen bezogen hat, während es 16,738 Fras. in die Central-Commission-Casse, ferner 25,403 Fras. an Pensionen und Quantum minus für die Gemeinschaft bezahlte, noch aus eigenen Mitteln 76,000 Fras. zusätzen müsse; dagegen hätte Preußen $\frac{3}{4}$ Millionen und die übrigen Uferstaaten 8 Millionen Frans ingenommen.

Zweitens, da es nirgend stipuliert ist, daß diese Lasten sich per Kopf abschätzen lassen, dieses Stillschweigen zur Anwendung des Grundsatzes führt, welcher in Societäts-Angelegenheiten die allgemeine Regel macht.

Drittens hat der K. Preußische Herr Bevollmächtigte selbst die Autorität seiner Behauptung seit 1825 vernichtet, weil er damals den Satz aufstellte, daß er nichts mehr zu zahlen hätte, und auch nichts mehr bezahlt hat, während der Dienst der Central-Commission fortdurete.

Was die Rente des Ruhestands-Casse betrifft, so burkunden die Protocole den Stand der Streitfrage von der einen und von der andern Seite hinreichend.

Die Reclamationen, welche Preußen an Frankreich geltend zu machen hat, können sich nur durch eine General-Abrechnung über das, was Frankreich seiner Sache zu reklamieren hat, herausstellen. Die Arbeit des Herrn Hermann gibt die verschiedenen Zahlen davon an, und in dieser Hinsicht kann der Unterzeichnete sich nur darauf beziehen.

Was die übrigen Reclamationen anbelangt, über die Renten und die Pensionen der alten Rheinzoll-Staaten, so betrifft die Streitfrage ausschließlich nur die deutschen Rheinufers-Staaten, und in dieser Hinsicht bezeichnet der Art. 25. des Wiener-Congress-Akte die zu befolgende Regel ebenso wie derselbe sie für die Pensionen der Rhein.

- Octroi

- Ostroï-Beratungen des conventionellen Rheins seit 1816 vorzeichnet.

Da der Unterzeichnete die Verfugungen dieses Artikels nicht erkennen kann, so ist er bereit, für den Anteil seiner Regierung, diese letzteren Pensionen zu übernehmen, nämlich nach ihrer wirklichen Einnahme, ohne Pragudiz und unter dem formlichen Vorbehalt der definitiven Ausmittlung ihrer gesetzlichen Einnahme.

Preussen; Ich entnehme aus den vorstehenden Bemerkungen, daß der französische Herr Commissär meine in der vorgehenden Note deutlich genug ausgedrückte Absicht völlig verkannt hat. — Ich will mich darüber nicht beklagen; sondern nur bemerken, daß sich die angeführten Zahlen Vergleichungswise aus der von meinem hochgeehrten Herrn Collegen selbst, der Central-Commission vorgelegten Arbeit entnommen habe. — In der Wirklichkeit stellen sich diese Zahlen anders und zum Theil noch höher — wie die weitere Verhandlung der Liquidations-A Angelegenheit ergeben wird. —

Die Principien, auf welche Preussen seine Forderungen baut, beruhen in der Gerechtigkeit und in dem gleichen Representations-Anteil, welchen jeder Verstaat an den Geschäftern der Central-Commission genommen hat. — Die preußische Theilnahme hat während eines wohlbekannten Zeitraums aufgehört — und rücksichtlich dieses Zeitraums bin ich auch nicht im Stande, eine Beitrags-Verpflichtung anzuerkennen. Ich nehme für jetzt im Allgemeinen nur Bezug auf die über diesen Gegenstand vorlängst schon statt gefundenen Verhandlungen und behalte meiner allerhöchsten Regierung vor, die Gültigkeit ihrer Forderungen, wenn sie auch von andern Seiten bestritten werden sollten, weiter ausführen zu lassen; da ich vor der allseitigen Beantwortung meines Haupt-Abstimmungens: über die aus der Vergangenheit herrührenden Ansprüche, — über die Renten-Verteilung und über die Pensionen — in partielle Discussionen einzugehen nicht beauftragt bin.

An der zufolge des vorstehenden Protocolls von einigen Bevollmächtigten getroffener Vereinbarung, habe ich keinen Theil genommen und werde daher auch auf keine das Interesse und die Rechte meiner allerhöchsten Regierung angehende Folgerungen eingehen, welche man daraus herzuleiten versucht seyn könnte. —

Baden, Hessen und Nassau; Die Bevollmächtigten beziehen sich auf ihre vorgehenden Erklärungen, und behalten sich einstweilen das Protocoll offen.

Frankreich; Der Bevollmächtigte wird sich glücklich schätzen, wenn er sich geirrt hat; aber indem er seiner Regierung ihre Rechte und Antwort vorbehält, war es seine Pflicht, gleich schon die Folgen der Streitfrage zu erklären, weil sie aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet wird, als derjenige ist, unter welchem mein verehrtester Herr Colleague vom Preussischen nach dem Ganzen der jetzigen Verhandlung, darstellen zu müssen geglaubt hat. —

Hierauf wurde das Protocoll, heut den einunddreißigsten Januar 1832 gleichzeitig und mit dem Schluss-Protocoll der permanenten Sitzungen der Central-Commission geschlossen. Gez. Büchlersalot praejudicij Engelhardt. — Vorbehaltlich der Rüfung der vorgelegten Arbeit: Verdier. — von Roestlet. — Delius.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

LOCO DICTATURÆ.

39

A N L A G E

Z U D E M

562. Protocoll vom $\frac{20}{31}$ Januar 1831.

**Theilung der Rheinschiffahrts-Einkünfte
und der darauf haftenden Lasten, seit
dem 1. Juni 1815 bis zum 17. Juli 1831.**

40

MAINZ, den 20. Januar 1832.

Anlage zu dem 562. Protocoll vom
20./31. Januar 1832.
Theilung der Rheinschiffahrts-Einkünfte und der darauf haftenden
Lasten, seit dem 1. Juni 1815 bis
zum 17. Juli 1831.

An den Herrn Präsidenten und die Herren Mitglieder der
Central-Rheinschiffahrts-Commission.

MEINE HERREN!

In dem 539. Protocoll, vom 26. October letzthin, hat mich die Central-Commission beauftragt, unter der Leitung des Königlich Französischen Herrn Bevollmächtigten, damaligen zeitlichen Präsidenten, die Abrechnung über die Revenüen und Lasten-Theilung des Rhein-Octroi seit dem 1. Juni 1815 bis zum 17. Juli 1831, als dem Zeitpunkte, wo die frühere Gemeinschaft aufhörte, aufzustellen.

Ich habe die Ehre, die Resultate dieser Arbeit der Prüfung der Central-Commission, unter Beifügung einiger nothwendigen Aufschlüsse, um die Kenntnissnahme zu erleichtern, vorzulegen.

Das oben angeführte 539. Protocoll hatte die Einnahme bis zum 1. Juli 1830 aufgeführt; diese Einnahme war

1) durch die amtlichen Rechnungen aller Erhebungs-Aemter bis Ende 1828 nachgewiesen.

2) durch die Etat für die nicht Königlich Preussischen Bureaux bis zum 1. Juli 1830.

3) Durch Assimilation mit dem Jahrgang 1828 für die Einnahmen, welche in den Königlich Preussischen Bureaux, seit dem 1. Januar 1829 bis zum 1. Juli 1830 erhoben wurden.

Die Aufhebung der Königlich Preussischen Zwischen-Aemter, die Unterbrechung, seit Ende 1828, in der Einsendung der Einnahme-Etat der beibehaltenen Bureaux, und die Unmöglichkeit in Mainz die Zentnerzahl aller Waarengattungen, welche bei ersten Bureaux passirten, genau zu constatiren, liessen zur Aufstellung der Königlich Preussischen Einnahmen kein anderes Mittel übrig, als dasjenige, welches dazu angewendet wurde. Auf die nämliche Art musste ich die Einnahme aller Bureaux, seit dem 1. Juli 1830 bis zum 17. Juli 1831 complettiren.

Da ich auf diese Weise die nämliche Basis für jeden Mit-Interessenten anwendete; so habe ich mich bemüht, durch die Gleichheit der Grundsätze die Einförmigkeit der Interessen wieder herzustellen.

Was die Ausgaben anbelangt habe ich, gedrängt, wie ich war, durch die strenge auf den 20. Januar anberaumte Frist, und da ich nicht länger auf die Complettirung der Nachweissungen warten konnte, wie dieselben durch das 541. Protocoll verlangt worden waren, mich ebenfalls gezwungen gesehen, die unbekannten Zahlen durch Mittelzahlen zu ergänzen, welche auf frühere amtlich

constatirte Jahrgänge gegründet sind; aber obschon es sich so mit den Grundlagen verhalten mag, die Berechnung selbst wird wenig von dem wahren Resultat abweichen, wenn es möglich gewesen wäre, dasselbe gleich aufzustellen. Uebrigens scheint es auch nicht wohl angemessen, sich bei einer so weit ausgedehnten Abrechnung, bei solchen unbedeutenden Differenzen aufzuhalten zu wollen, die höchstens einen Unterschied von 2 % von der reellen Abrechnung ausmachen können.

Meine Herrn indem ich auf diese Art verfuhr erhielt ich vorerst als Resultat aller Einnahmen eine Summe von 42,967,809 fr. 05 et. Nämlich:

§. 1.

E R S T E R T H E I L.

GESAMMT - EINNAHME. (§. 1 bis 9.)

	Frances.	Cent.	
a) zu NEUBURG bis 1. Juli 1830	984,799	48	
für das 2. Semester 1830	28,583	54	
bis 17. Juli 1831	28,583	54	} 1828 assimilirt.
zusammen	1,041,570	56	
b) zu MANNHEIM bis 1. Juli 1830	1,247,519	28	
für das 2. Semester 1830	48,270	57	
bis 17. Juli 1831	48,270	57	} 1828 assimilirt.
zusammen	1,358,060	59	
c) zu MAINZ bis 1. Juli 1830	2,856,070	26,5	
für das 2. Semester 1830	98,673	99,5	
bis 17. Juli 1831	98,673	99,5	} 1828 assimilirt.
zusammen	3,053,422	25,5	
d) zu CAUB bis 1. Juli 1830	2,804,241	46,5	
für das 2. Semester 1830	98,055	14,5	
bis 17. Juli 1831	98,055	14,5	} 1828 assimilirt.
zusammen	2,997,507	75,5	
e) für die Königl. Preuss. Bureaux bis 1. Juli 1830	52,058,844	55	
Freipassirungen und Nacherhebungen	195,043	17,5	
zusammen	52,253,889	70,5	
für das 2. Semester 1830	1,112,770	17	
bis 17. Juli 1831	1,112,770	17	} 1828 assimilirt.
Freipassirungen und Nacherhebungen für das			
2. Semester 1830	59,009	02,5	
bis 17. Juli 1831	59,009	02,5	
zusammen	54,557,448	09,5	

§. 2.

RECAPITULATION.

	Francs	Cts.
Einnahme zu Neuburg	1,041,570	56
Mannheim	1,558,060	59
Mainz	3,055,422	25,5
Caub	2,997,507	75,5
zusammen	8,410,560	96
in den Königl. Preussischen acht Bureaux	54,557,448	09,5
aller conventionellen Rheinufer-Staaten	<u>42,967,809</u>	<u>05,5</u>

§. 3.

VERTHEILUNG OBIGER EINNAHME

nach den vier verschiedenen Vorschlägen. (v. das 339. Protocoll.)

Erste Proposition, Vertheilung nach der Rheinufer-Länge.

	Francs.	Cts.
Frankreich für	71,900 Metr.	2,588,946 39
Baden	201,600	6,698,553 16
Baiern	155,900	4,513,407 71
Hessen	172,900	5,744,768 16
Nassau	88,800	2,950,463 08
Preussen	622,100	20,669,868 55,5
zusammen	<u>1,295,200</u>	<u>42,967,809</u> 05,5

§. 4.

Zweite Proposition, Vertheilung nach dem Königlich Französischen Voto.

	Francs.	Cts.
1) Die Einnahme des alten Tarifs auf dem Ober-Rhein beträgt bis zum 17. Juli 1831	4,098,745	04
2) Die Einnahme mit dem neuen Tarif würde bis dahin betragen haben.	8,614,571 91	4,513,828 87
Folglich war zu bonificiren		
3) Das Plus Preussens mit dem alten Tarif hat bis zum 1. Juli 1830 betrugen.	10,562,751 09,5	
von da bis zum 17. Juli 1831	756,693 65	
zusammen	<u>11,319,444</u> 72,5	
hiervon ab die Tarifbonification mit	<u>4,513,828</u> 87	
blieb an Preussen Plus	<u>6,605,615</u> 85,5	
wovon die oberrheinischen Staaten ein Drittel erhalten sollen	<u>2,201,203</u>	<u>28,5</u>
zusammen	<u>10,815,777</u>	<u>19,5</u>

Welche nach der Ufer-Länge der oberrheinischen Staaten am Oberrhein vertheilt, geben für

	Francs.	Cts.
Frankreich auf 71,900 Meter	1,417,008	71,04
Baden " 201,600 "	3,975,142	64,51
Baiern " 153,900 "	2,678,525	83,53
Hessen " 159,400 "	2,747,502	00,62
zusammen 548,800 Meter	10,815,777	19,5

NB. Man muss hier für Hessen den Anteil zusetzen, welcher diesem Staate an der Bonification für den Mittelrhein zu Mainz, zu Thal, und zu Caub zu Berg zukommt a) 1,144,815 Frs. 82 Cts.
b) 2,747,502 " 00,62 "

so dass die Einnahme dieses Staates sich auf 5,892,115 " 82,62 " belaufen würde.

§. 5.

Dritte Proposition, Vertheilung nach dem Comité-Antrag.

1) Wenn man den neuen Tarif validirt und

2) das ungetheilte Plus in dem Verhältniss der jedem Uferstaate zukommenden Einnahme, welche der neue Tarif hervorgebracht haben würde, vertheilt, so würde erhalten:

	Francs.	Cts.
Frankreich	713,558	08,25
Baden	2,653,104	47,5
Baiern	2,155,503	69,23
Hessen	6,175,899	83
Nassau	5,656,650	55,5
zusammen	15,294,496	65,5
und Preussen blieben	27,675,312	42
ganze Einnahme	42,967,809	03,5

§. 6.

Vierte Proposition, nach dem Voto des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten.

Wenn den übrigen conventionellen Rheinufer-Staaten der neue Tarif validirt wird, alsdann erhalten

	Francs.	Cts.
Frankreich	600,006	53,93
Baden	2,206,939	06,5
Baiern	1,785,854	20,53
Hessen	3,166,556	12
Nassau	5,042,675	37
zusammen	12,802,064	50
und Preussen blieben	50,163,747	73,5
ganze Einnahme	42,967,809	03,5

§. 7.

42

Da nach dem 339. Protocoll vom 26. October 1831 Nassau bei der dritten Proposition verblieben ist, die übrigen mitbeteiligten Staaten aber die vierte anzunehmen sich bereit erklärt haben; so wird es hinreichend seyn, wenn die Abrechnung in Zahlen für diese beide Propositionen dargestellt wird.

VERGLEICHUNG

DER GESCHULDETN UND BEREITS EINGENOMMENEN SUMMEN.

DRITTE PROPOSITION.

	Bruttoguthaben von		Hier von ab die eigene Brutto-Einnahme.		Bleibt Brutto-guthaben.	
	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.
Frankreich	715,358	08,25	nichts.	—	715,358	08,25
Baden	2,635,104	47,5	1,538,060	59	1,297,044	08,5
Baiern	2,155,305	69,25	1,041,570	56	1,091,735	13,25
Hessen	6,175,899	85	5,053,422	25,5	5,140,477	37,5
Nassau	5,656,650	55,5	2,997,507	75,5	639,542	80
zusammen	15,294,496	65,5	8,410,560	96	6,884,433	67,5
Preussen blieben wie oben	27,675,312	42				
ganze Einnahme . . .	42,967,809	05,5				

VIERTE PROPOSITION.

	Bruttoguthaben von		Hier von ab die eigene Brutto-Einnahme.		Bleibt Brutto-guthaben.	
	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.
Frankreich	600,006	55,95	nichts.	—	600,006	55,95
Baden	2,206,989	06,5	1,538,060	59	868,928	67,5
Baiern	1,785,854	20,55	1,041,570	56	744,285	64,55
Hessen	5,166,556	12	5,053,422	25,5	2,155,145	36,5
Nassau	5,042,675	57	2,997,507	75,5	45,567	81,5
zusammen	12,802,061	50	8,410,560	96	4,591,700	34
Preussen blieben wie oben	50,165,747	75,5				
ganze Einnahme . . .	42,967,809	05,5				

§. 8.

Nachdem das Brutto-Guthaben, und die eigene Brutto-Einnahme eines jeden der sechs konventionellen Rhein-Uferstaaten dergestalt ermittelt worden ist, müssen nun die von jedem Staate zu *tragende* und *getragene* Lasten ausgemittelt und von dem Brutto-Guthaben eines jeden abgezogen werden.

§. 9.

ZWEITER THEIL.

*Lasten und Vertheilung der Lasten.***Hierzu dient wesentlich die Vorarbeit**

- A) Für den Zeit-Raum vom 1. Juni 1813 bis Ende 1813.**
B) Für das Jahr 1816, wie sie zu den Central-Commissionsacten von Unterzeichnetem, den 3. Februar 1819, abgegeben worden sind.

§. 10.

	Francs.	Cts.
<i>ad A)</i> Hiernach belaufen sich die Ausgaben für den Zeitraum, vom 1. Januar 1813 bis Ende 1813, im Ganzen auf die Summe von	571,539	91
a) hierin sind an Renten . . . 140,403 Fr. 45 Ct. an Pensionen der alten Rheinzoll-Beamten 108,718 » 48 »		
zusammen 248,825 » 45 »		
b) mithin bleiben für Administrations- und Perceptionskosten 322,756 » 48 »	371,539	91
Die Einnahme von dem ganzen Jahr 1813		
betrug 2,197,425 » 02 »		
Vom 1. Januar 1813		
bis 1. Juni 1813 636,019 fr. 54 c.		
vom 1. Juni 1813 bis		
Ende 1813 . . . 1,311,403 » 48 »		
zusammen 2,197,425 » 02 »		
Vertheilt man die Ausgaben nach der Einnahme, wie es natürlich geschehen muss, so kommen auf den 1. Zeitraum und auf den 2. Zeitraum	173,800	—
zusammen	392,759	91
	571,539	91

§. 11.

Da Frankreich, dem Art. 28. und 50. der Wiener-Convention gemäss, vom 24. März 1813, weder an den Renten, noch an den Pensionen der alten Rheinzoll-Beamten etwas zu tragen hat; so müssen diese ausgeschieden werden;

	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.
sie betragen, wie oben ad a) gesagt ist	248,823	45		
hiervon kommen auf den				
1. Zeitraum	77,630	87		
auf den 2. Zeitraum				
1) Renten 96,565 frs. 55 ct.	171,142	56		
2) alte Pensionen 74,777 " 25 "	zusammen	248,823	45	

§. 12.

Da nun sämmtliche Einnahmen von dem Jahr 1815 in die Casse der vereinigten K. K. Oesterreichischen und K. Preussischen Verwaltung zur Sustentation der Stadt und Festung Mainz geflossen sind; so haben die beteiligten Allerhöchsten und Höchsten Rhein-Uferstaaten den ganzen Betrag der ihnen zukommenden Einnahme daselbst zu gut; weil die Lasten sämmtlich auf das ganze Guthaben vom 1. Juni 1815 bis 17. Juli 1831 aufgerechnet werden, wie weiter unten auseinander gesetzt wird.

Mithin haben zu erhalten

	Francs.	Cts.		
Frankreich	19,814	25		
Baden	75,015	19		
Baiern	59,498	43		
Hessen	188,578	13		
Nassau	109,755	44		
zusammen	450,459	48		

§. 13.

ad B. Für das Jahr 1816 belaufen sich die Ausgaben im Ganzen auf

a) hierin sind an Renten 140,103 fr. 25 c.
an Pensionen der Rheinzoll-
Beamten 72,594 " 10 "

zusammen 212,696 " 35 "

b) Diese von der ganzen Ausgabe
abgezogen, bleibt für Administra-
tions- und Perceptionskosten. 558,263 " 83 "

	Francs.	Cts.		
	550,960	20		

Für Frankreich gilt die Erinnerung wegen den Renten und alten Pensionen wie pro 1815.

§. 14.

NB. Hierbei ist zu erinnern, dass in den Ausgaben die Summe von 50,181 fr. 65 c. für den Ankauf der Lobither Zollhäuser vorkommt, welche am 8. December 1819 von Niederland an die Central-Commissions-Casse zurückbezahlt, und in dem Pfandhaus zu Frankfurt bis 1825 deponirt worden sind, wovon bei den Ausgaben, welche aus der Central-Commissions-Casse bestritten werden mussten, weiter unten die Rede seyn wird.

§. 15.

Die beteiligten Rhein-Uferstaaten haben für das Jahr 1816 zu erhalten:

	Frances.	Cts.
Frankreich	44,674	50
Baden	155,479	82
Baiern	120,777	86
Hessen	345,313	63
Nassau	205,313	22
zusammen	849,738	85

§. 16.

Hiervon gehen ab die in die Landesherrlichen Cassen abgelieferten reinen Ueberschüsse; nämlich:

	Frances.	Cent.
an Frankreich	nichts.	—
Baden	52,482	82
Baiern	559 83	24
Hessen	97,268	25
Nassau	155,439	73
zusammen	521,496	04

§. 17.

Bleibt Guthaben für

	Frances.	Cent.
Frankreich	44,674	50
Baden	82,997	00
Baiern	84,792	62
Hessen	248,045	58
Nassau	68,053	49
zusammen	528,562	79
wie oben	849,738	85

§. 18.

Von dem Jahr 1817 und allen darauf folgenden Jahren sind keine Central-Cassen-Rechnungen vorhanden. — Die Administrations- und Perceptionskosten bei den Erhebungs-Aemtern sind durch die Rechnungen der prov. Verwaltungs- Commission für die Jahre 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822 und 1823 constatirt, weiter aber nicht, und diese Lücke ist auszufüllen, kann aber nicht wohl anders ausgefüllt werden, als durch ein nach obigen Jahrgängen berechnetes Mitteljahr, weil die Rechnungen seit 1823 fehlen, und seit 1829, nach Aufhebung der Königl. Preussischen Zwischen-Bureaux, alle dazu erforderlichen Nachweisungen mangeln. — Endlich ist es billig bei diesen Local-Lasten, von 1829 an, ebenfalls approximative zu verfahren, da man die Einnahmen durch Assimilation mit dem Jahr 1828 zusammen gestellt hat, übrigens hat der Art. 28 der Wiener Congressacte dieses Verfahren bezeichnet, es war daher angemessen sich hiernach zu richten.

§. 19.

Die Administrations- und Perceptionskosten, als Gehälter und Remises der Angestellten bei den Erhebungämtern, Bureaukosten, Flossen-Excursions-Diäten etc. gehen aus obigen Rechnungen hervor und

betrugen zu :

PRO A N N O

	1817.		1818.		1819.		1820.		1821.		
	Francs.	Cts.	Francs.								
Neuburg und Germersheim	8,588	68	15,137	41	10,273	81	10,152	51	9,390	71	10,
Mannheim . . .	12,042	95	11,994	49	11,634	87	11,841	96	11,492	78	11,
Mainz	24,113	47	24,735	53	24,280	01	29,017	53	24,587	53	25,
Caub	13,602	06	12,944	01	15,263	18	15,415	30	14,565	65	15,
zusammen	60,549	14	62,831	24	61,436	87	64,407	52	59,856	52	58,
Coblenz	16,143	28	14,592	44	15,911	46	15,709	74	14,491	01	14,
Andernach . . .	10,232	21	9,774	87	9,648	87	10,117	05	9,577	86	9,
Linz	11,726	92	11,466	54	12,503	77	12,543	78	12,445	29	11,
Cöln	55,668	55	29,595	95	27,142	59	26,454	71	24,970	02	25,
Düsseldorf . . .	50,324	94	24,017	20	25,729	92	25,977	92	22,796	00	21,
Ruhrort	25,578	06	21,018	59	19,803	27	19,992	26	19,706	63	19,
Wesel	26,047	81	22,522	74	20,285	05	20,585	59	21,107	91	20,
Emmerich	25,616	24	16,662	71	13,437	54	13,603	49	13,147	73	18,
zusammen	177,537	79	149,048	81	144,264	03	144,786	52	140,242	50	133,4
im Ganzen	257,686	95	211,900	05	205,720	92	209,195	64	200,079	02	105,9

: ns gegeben

Cts.	1822.		1823.		ZUSAMMEN.		Von 1824 incl. bis 17. Juli 1831 im Durchschnitt.		Im Ganzen.		BEMERKUNGEN.
	Frances.	Cts.	Frances.	Cts.	Frances.	Cts.	Frances.	Cts.	Frances.	Cts.	
71	10,284	16	10,696	11	72,723	19	77,922	69	150,643	83	NB. die Hälfte pro 1817, da die Ein- nahme halbiert wur- de, weil beide Bu- reaux wie eins be- trachtet worden sind.
78	11,188	90	11,384	65	82,080	56	87,945	46	170,024	02	
53	25,265	88	25,461	79	173,283	41	185,633	79	358,939	20	
55	15,748	86	15,783	25	99,427	49	106,158	02	205,285	51	
52	38,487	80	39,825	76	427,214	63	437,679	96	884,894	61	
91	14,016	60	14,408	02	103,072	55					
36	9,698	11	9,364	26	68,613	21					
9	11,231	65	11,395	07	83,156	97					
2	25,764	65	29,519	42	194,913	45					
0	21,624	97	23,399	72	170,070	67	1,111,701	58	2,149,289	54	Hierzu 66,670 Frs. an die subdelégirte Commission, wel- che von Cöln aus der K. P. Central- Casse bezahlt worden sind pro 1817.
8	19,202	63	20,587	16	143,690	47			66,670	—	
1	20,185	89	21,206	96	131,539	75			2,215,959	54	
5	15,635	78	16,597	62	118,550	91					
0	153,450	26	146,478	23	1,057,587	96					
2	105,918	06	206,505	99	1,464,802	61	1,569,581	54	5,100,853	93	

	Francs.	Cts.
Transport . . .	3,100,853	95

§. 20.

Hierzu kommen noch **A.** die Ausgaben der nämlichen Cathégorie vom 1. Juni 1813 bis Ende 1813; nämlich: die Renten und Pensionen der alten Rheinzoll-Beamten betragen nach der Einnahme berechnet für besagten Zeitraum 171,142 fr. 56 ct., diese abgezogen von den andern Ausgaben à 392,739 fr.

	Francs.	Cts.
Transport . . .	3,100,853	95
B. Ferner die Ausgaben vom Jahr 1816		
a) Centralverwaltungs-Ausgaben 118,253 fr. 56 ct.	fr.	ct.
b) Localausgaben bei den Erhebungs-Aemtern . . .	353,263 85	85
zusammen	558,263	85
	3,660,733	15

welche nach p % auf das Brutto-Guthaben eines jeden beteiligten Uferstaates, Frankreich miteinbegriffen, zu vertheilen seyn würden, wovon aber die von den Rhein-Uferstaaten bei den Erhebungs-Aemtern und sonst selbst getragene Lasten in Abzug zu bringen wären, wie weiter unten gesagt wird.

§. 21.

Es ist hier im Allgemeinen zu bemerken, dass da Frankreich, den Art. 28 u. 50 der Wiener Congressacte gemäss, weder an den Renten, noch an den Pensionen der alten Rheinzoll-Beamten einen Beitrag zu leisten hat; diese Lasten für die Jahre 1815 u. 1816, und für alle folgenden Jahre bis zum 17. Juli 1831 von den andern allen conventionellen Rhein-Uferstaaten gemeinschaftlichen Lasten getrennt werden müssen.

Vorerst gehören dazu die Renten und Pensionen aus den Jahren 1815 u. 1816; nämlich:

	an Renten.		an alten Pensionen.		Zusammen.	
	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.
a) vom 1. Juni 1815 bis Ende 1815	96,563	55	74,777	25	171,142	56
b) vom 1. Januar 1816 bis Ende 1816	140,103	25	72,391	10	212,696	35
zusammen	236,470	38	147,568	35	383,838	91

§. 22.

B E S O N D E R E N A C H W E I S E
über die ferneren Rentenzahlungen (§. 22 à 29.)

a) *Directe Renten.*

Von 1817 an bis zum 17. Juli 1831 wurden bekanntlich die directen Renten *Sämmlich* von der Krone Preussen bezahlt, macht für 14½ Jahr und ½ Monat à fl. 65,000 p. Jahr, die Summe von fl. 945,208 20 kr.

§. 23.

b) *additional Renten.*

Preussen zahlte

1) an Rückständen vom 1. März 1816 an bis Ende 1827 zu	15,797 fl. 4 kr.	
p. Jahr	165,263 fl. 17 kr.	
2) ferner den Rest à 247 fl. 24 kr. p. Jahr (49. Renten-Separat-Protocoll vom 27. Februar 1828)	2,927 " 34 "	
3) von 1828 bis 17. Juli 1831, à 14,044 fl. 28 kr. p. Jahr	49,740 " 49 "	
zusammen	215,953 40	
		1,161,142 00

	Francs.	Cent.
in Francs reducirt à 28 kr. pr Franc, macht	2,488,161	42
§. 24.		
<i>Baden</i> zahlte gemäss obigem 49. Separat-		
Protocoll:		
1) vom 1. März 1816 bis Ende 1827, à 381 fl. 38 kr. 6,886 fl. 36 kr.		
2) von 1828 bis 17. Juli 1831, à 381 fl. 38 kr. 2,061 " 8 "	8,947	44
in Francs reducirt à 28 kr. p. Franc	19,175	72
§. 25.		
<i>Baiern</i> zahlte gemäss obigem 49. Separat-		
Protocoll:		
1) vom 1. März 1816 bis Ende 1827, à 463 fl. 33 kr. p. Jahr 5,489 " 17 "		
2) von 1828 bis 17. Juli 1831 à 463 fl. 33 kr. p. Jahr 1,642 " 33 "	7,132	42
in Francs reducirt à 28 kr. p. Franc	15,285	28
§. 26.		
<i>Hessen</i> zahlte gemäss obigem 49. Separat-		
Protocoll:		
1) vom 1. März 1816 bis Ende 1827, à 1407 fl. 5 kr. p. Jahr 16,650 " 29 "		
2) von 1828 bis 17. Juli 1831 à 1407 fl. 5 kr. p. Jahr 4,985 " 25 "	21,655	34
in Francs reducirt à 28 kr. p. Franc	46,538	53
§. 27.		
<i>Nassau</i> zahlte gemäss obigem 49. Separat-		
Protocoll:		
1) vom 1. März 1816 bis Ende 1817, à 1125 fl. 51 kr. p. Jahr 15,518 " 37 "		
2) von 1828 bis 17. Juli 1831, à 1125 fl. 51 kr. p. Jahr 5,986 " 12 "	17,504	49
in Francs reducirt à 28 kr. p. Franc	57,081	73

§. 28.

RECAPITULATION.

	Gulden.	Kr.	Frances.	Cts.	
Baden . . . zahlte	8,947	44	19,173	72	
Baiern	7,152	12	13,283	28	
Hessen	21,655	34	46,538	55	
Nassau	17,504	49	37,081	75	
la Prusse	1,161,142	—	2,488,161	42	
Zusammen	1,216,160	59	2,606,058	52	
hierzu die Renten von 1813			96,563	55	welche aus der Central- Casse be- zahlt wor- den sind.
1816			140,105	25	
Zusammen			2,842,529	10	

§. 29.

PENSIONEN.

BESONDERE NACHWEISE ÜBER DIE PENSIONSZAHLUNGEN.

a) Pensionen der *alten Rheinzoll-Beamten*.

ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Auf den Grund des Art. 50 der Wiener Convention vom 24. März 1813 sind diese Pensionen, durch die Central-Rheinschiffahrts-Commission, am 2. April 1819 (154. Protocoll) liquidirt, und diese Liquidation wurde am 22. December 1820 (197. Protocoll) von sämtlichen Regierungen angenommen.

§. 30.

Baden hatte jährlich zu zahlen an Hrn. Melter	146 frs. 14 cts.
Eisen	879 " 58 "
Biber	1718 " 29 "
Huber	4058 " 10 "
Bonn	1506 " 80 "
Zusammen	3,088 frs. 94 cts.

Rechnet man von der letzten Hälfte des Jahres 1816 an bis zum 17. Juli 1831 (die erste Hälfte gehört in die gemeinschaftliche Cassen-Rechnung von 1816 und ist bereits oben für alle Staaten verrechnet) so wird sich eine Summe von 80,000 Francs circa ergeben.

§. 31.

Baiern und
Frankreich { nichts.

§. 32.

Hessen hatte jährlich zu zahlen an Hrn. Beisler	5829 fr. 55 ct.
Wermerskirch	5721 " 45 "
Krämer	1300 " 00 "
Zusammen	9050 fr. 98 ct.

Rechnet

Rechnet man von der zweiten Hälfte 1816 an bis zum 17. Juli 1831, und da nur ein Sterbfall sich ereignet hat (Wermerskireh 1. Mai 1831) wird sich eine Summe von 150,000 Francs ungefähr ergeben (die Nachweise war summarisch und die Reduction der Gulden war zu 2 Fr. 17,8 Ct. gemacht; während hier alle Reductionen der Francs à 28 kr. als mit dem Preussischen Thaler (103 kr.) 5 Fr. 75 Ct. übereinstimmend gemacht sind).

§. 33.

Nassau hatte jährlich zu zahlen an Herrn

Albertino	3,027	frs. 42	cts.
Ott	2,615	" 60	"
Kimpel	2,478	" 00	"
Kellermann	5,027	" 42	"
Mundschenk	599	" 15	"
Kauth	871	" 20	"
Ikerath	745	" 34	"
Zusammen	15,062	frs. 40	cts.

Von der 2. Hälfte 1816 an gerechnet bis zum 17. Juli 1831, und mit Rücksicht auf mehrere inzwischen vorgekommene Sterbfälle, wird sich eine Summe von 150,000 Francs ungefähr ergeben.

§. 34.

Preussen hatte jährlich zu zahlen an Herrn

von Auer	40,963	frs. 00	cts.
Ziph	5,484	" 80	"
Otterbein	750	" 00	"
Düsseldorff	5,027	" 42	"
Custodis	1,742	" 40	"
Dahlbender	5,484	" 80	"
Dietz	1,165	" 58	"
F. Düsseldorff	5,027	" 42	"
Vincellet	1,960	" 20	"
Feith	4,555	" 82	"
Mücke	549	" 76	"
Ankenbrand	945	" 80	"
Peters	146	" 64	"
d'Uphoff	4,912	" 60	"
Mengelberg	4,191	" 65	"
Schiess	5,805	" 87	"
Zaehe	1,506	" 80	"
Schmitz	844	" 77	"
Sträger	5,506	" 65	"
Fischer	1,500	" 00	"
Hörster	1,089	" 00	"
Zusammen	56,554	" 76	"

Von

Von der 2. Hälfte 1816 an gerechnet bis zum 17. Juli 1831, und mit Rücksicht auf mehrere inzwischen vorgekommene Sterbefälle, wird sich eine Summe von 600,000 Francs ungefähr ergeben.

b) Pensionen der Rhein-Octroi-Beamten.

§. 35.

Baden zahlte an

Pensionen der Rhein-Octroi-Beamten,	
welche im Jahr 1814 deteriorirt wurden,	
dem 535. Protocoll vom 28. September	
1831 gemäss	49,342 frs. 50 ct.
" 21 " 720,6	
" 31 " 696	
" 92 " 178	
" 12 " 287	

§. 36.

Baiern zahlte an

Pensionen der am 1. Januar 1826 ausgeschiedenen Beamten nach Aufhebung des Germersheimer Bureau, vom 1. Januar 1826 an bis 17. Juli 1831, dem 535. Protocoll vom 28. September 1831	
gemäss	43,791 " 00 "

§. 37.

Frankreich zahlt an

Pensionen der Rhein-Octroi-Beamten,	
welche im Jahr 1814 deteriorirt wurden,	
dem 535. Protocoll vom 28. September	

1831 gemäss 227,000 " 00 "

§. 38.

Hessen idem 22,120 " 00 "

§. 39.

Nassau idem 17,360 " 00 "

§. 40.

Preussen idem 562,725 " 50 "

Die Central-Commissions-Casse 48,599 " 00 "

Zusammen 972,956 " 00 "

Nachweise

§. 41 à 52.

N A C H W E I S E

*über die in die Central-Commissions-Casse seit dem Monat September 1816
bis zum 17. Juli 1851 geleisteten Einzahlungen.*

			Francs.			Zusammen.	
				Francs.	Cts.	Francs.	Ct.
1816	Einzahlung von Preussen		15,000				
				1,415	59		
1817	id.	id.	46,000	2,003	07		
	Zusammen		39,000	3,418	46	62,418	46
1818	id.	id.	95,000	5,480	15	96,480	15
1819	id.	id.	94,209	4,156	50	98,545	50
1820	id.	id.	95,561	4,063	14	97,426	14
1821	id.	id.	94,306	4,596	09	99,702	09
1822	id.	id.	90,000	4,619	79	94,619	79
1823	id.	id.	90,000	4,737	58	94,737	58
1824	id.	id.	90,000	4,989	92	94,989	92
1825	id.	id.	50,000	6,249	07	56,249	07
	Zusammen		755,876	41,092	50	774,968	50

§. 42.

Von dem Jahre 1816 an bis Ende 1821 wurden die Ausgaben der Central-Commission aus der, unter Curatel Seiner Excellenz des Hrn. Grafen von Solms-Laubach zu Cöln befindlichen, *Central-Octroi-Casse* der Rheinschiffahrts-Einkünfte bestritten; nach dem Tode S. E. (Febr. 1822) wurden diese Ausgaben auf die Coblenzer *Rhein-Octroi-Casse* von dem Königl. Preuss. Oberpräsidenten Freiherrn von INGERSLEBEN, gegen Quittung der Central-Commission, angewiesen.

Seit dem Monat Juni 1825 wurden die Quittungen der Central-Commission nicht mehr angewiesen; worauf eine andere Comptabilitäts-Periode eingetreten ist.
In dieser Periode sind begriffen:

§. 43.

1) Wurden die in dem Pfandhaus zu Frankfurt deponirten Gelder aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser eingezahlt, welche, seit December 1819 bis zum 3. December 1825, Zinsen von Zinsen à 5 p. % berechnet, ein Capital von 16,785 fl. 54 kr. oder 53,452 fr. 68 ets. betrugten.

Diese kamen zur Deckung der Ausgaben von 1823 in Einnahme.

§. 44.

2) Wurde die Casse in dem Jahre 1826 durch persönliche Beiträge der Herren Bevollmächtigten alimentirt, und seit dem Jahre 1827 bestand ein Budget, nach welchem die Einzahlungen gemacht werden sollten.

§. 45.

Recapitulirt man bis zu dem Jahr 1826; so stellen sich die Beiträge folgendermassen heraus:

a) Preussen	b) Nederland.	c) der Erlöss aus dem Verkauf der Lobith. Zollhäuser	Zusammen
755,876 francs.	41,092 f. 50c.	35,452 f. 68 c.	810,401 f. 18c.
§. 46.			
Ferner wurden beigebracht in dem Jahr 1826 von Nederland für die Monate November und December			
1825	687 04		
für das 1. Trimester 1826	900 54		
" " 2. " id.	562 03		
" " 3. " id.	1,257 73		
Persönlicher Beitrag vom			
23. October 1826 . . .	1,053 56		
18. November 1826 . . .	1,053 56		
Zusammen	5,518 48	5,518 " 48 "	
Baden versirte 1826 . . .	6,555 56		
Baiern " "	6,555 56		
Frankreich " " . . .	6,425 59		
Hessen " "	6,575 00		
Nassau " "	6,554 22		
Zusammen	37,518 01		37,518 " 01 "
		46,610 " 98 "	847,719 " 19 "
			Transport

	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.
Transport			46,610	98	847,719	19
1827 versirte						
Nederland	8,444	40	8,444	40		
Baden	8,444	40				
Baiern	8,444	40				
Frankreich	2,141	50				
Hessen	4,499	72				
Nassau	8,444	40				
id. als Vorschuss	5,629	60				
Zusammen	30,048	42			30,048	42
1828 versirte						
Nederland	8,444	40	8,444	40		
Baden	8,444	40				
Baiern	8,444	40				
Frankreich	4,000	—				
Hessen	7,085	40				
Nassau	10,205	55				
Zusammen	45,619	85			45,619	85
1829 versirte						
Nederland	6,755	52	6,755	52		
Baden	5,277	75				
Baiern	4,757	15				
Frankreich	3,804	90				
Hessen	6,796	87				
Nassau	7,495	90				
Zusammen	54,868	09			54,868	09
1830 versirte						
Nederland	5,277	75	5,277	75		
Baden	7,419	75				
Baiern	7,538	85				
Frankreich	5,215	90				
Hessen	8,073	—				
Nassau	7,588	85				
Zusammen	58,764	10			58,764	10
1831 versirte bis 17. Juli						
Nederland	5,166	62	5,166	62		
Baden	2,870	—				
Baiern	2,711	10				
Frankreich	192	75				
Hessen	5,187	80				
Nassau	4,222	20				
Zusammen	16,550	15			16,550	15
Zusammen			78,699	67	1,031,569	80

Transport §. 47.

					Francs.	Cts.
				Transport	1,051,369	80
§. 47.						
Ferner versirten an Restzahlungen um die Rückstände bis zum Juli 1851 zu decken:						
	Fl.	Kr.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
am 16. September Baden . . .	(300 —)	1071	45			
· 6. December	(97 31)	209	68		1396	89
· 20. December	(147 22)	513	78			
am 16. September Hessen . . .	(300 —)	1071	45		1254	04
· 14. November	(85 15)	182	61			
am 21. September Baiern . . .	(720 —)	1342	85		1723	46
·	(85 15)	182	61			
am 13. November Nassau . . .	(85 15)	182	61	182	61	
Zusammen					4759	00
Zusammen					4,759	00

§. 48

NB. Preussen zahlte direct aus der Coblenzer Rheinzoll-Casse den Gehalt der Central-Commissions-Kanzlei-Angestellten pro Junio mit 1246 francs 95 cts.

welche Einzahlung besonders in Aufrechnung zu bringen ist, da sie nicht in der Rechnung des Herrn Tresorier vorkommt.

Zusammen	1,246	95
Zusammen	1,057,375	75

§. 49.

R E C A P I T U L A T I O N
der Beiträge in die Central-Commissions-Casse.

		Francs.	Cts.
a) Preussen 1) Seit dem 15. September 1816 bis zu dem Monat Junio 1823	753,876	00	
2) den Gehalt des Central-Commissions-Kanzlei-Personals vom Juni 1851	1,246	95	
b) Der Erlös aus dem an Niederland geschehenen Verkauf der Lobither Zollhäuser, als eine gemeinschaftliche extraordinaire Einnahme betrachtet	50,181	Frs. 63	Cts.
ferner die Zinsen davon	3,231	"	05
Zusammen	53,452	"	68
c) Der Königlich Niederländische Beitrag bis zum Jahr 1826	41,092	"	30
d) Sodann ferner von da an die Beiträge der einzelnen Rheinufer-Staaten wie folgt:			
			im Jahr

im Jahre	<i>Baden</i>		<i>Baiern.</i>		<i>Frankreich.</i>		<i>Hessen.</i>		<i>Nassau.</i>		<i>Nederland.</i>		<i>Zusammen.</i>	
	Frances.	Cts.	Frances.	Cts.	Frances.	Cts.	Frances.	Cts.	Frances.	Cts.	Frances.	Cts.	Frances.	Cts.
1826	6,355	56	6,355	56	6,425	39	6,573	00	6,554	22	5,313	48	37,318	01
1827	8,444	40	8,444	40	2,141	50	8,499	72	14,074	00	8,444	40	30,048	42
1828	8,444	40	8,444	40	1,000	00	7,083	10	10,203	33	8,444	40	43,619	33
1829	5,277	75	4,757	15	5,804	90	6,796	87	7,493	90	6,783	32	54,868	09
1830	7,419	75	7,588	83	5,213	90	8,078	00	7,588	83	8,277	73	38,764	10
1831	4,466	89	4,456	56	192	75	4,441	34	4,404	81	5,166	62	21,109	43
Zusammen .	40,586	55	59,784	72	16,776	62	41,271	25	49,901	55	37,607	17	223,727	62

Preussen versirte in die Central - Commissions - Casse

Frances.	Cts.
755,122	95

§. 50.

Nederland 1) 41,092 frs. 50 cts.
2) 57,607 " 17 "

Zusammen 78,699 frs. 67 cts.

welche aber nur pro memoria ausgeführt sind, da Nederland in der Abrechnung der conventionellen Rheinufer - Staaten nicht betheiligt ist.

§. 51.

Frances. Cts.

Baden versirte in die Central - Commissions - Casse	40,586	55
Baiern	59,784	72
Frankreich	16,776	62
Hessen	41,271	25
Nassau	49,901	55
	188,420	45
Zusammen	188,420	45

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

923,243	58
55,452	68
958,676	06

Mithin beträgt der ganze in die Abrechnung gehörige Theil der in die Central - Commissions - Casse gemachten Einzahlungen

§. 52. Recapitulation.

mit ausländischen Leinen die vor den
Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit

und ausländischen Leinen die vor den

§. 52.

RE CAPITULATION.

Es wurde bezahlt

v o n

F ü r	Baden.		Baiern.		Frankreich.		Hessen.		Nassau.		Preussen.		Der Ge- meinschaft.		Zusammen.	
	Frances.	C.	Frances.	C.	Frances.	C.	Frances.	C.	Frances.	C.	Frances.	C.	Frances.	C.	Frances.	C.
a) Administrations - u. Perceptions - kosten . . .	170,024	02	150,645	88	.	.	538,939	20	203,283	51	2,215,939	34	539,831	20	3,660,733	13
b) in die Central - Commis - sions-Casse .	40,386	33	59,784	72	16,776	62	41,271	23	49,901	53	735,122	93	55,432	68	958,676	06
c) Renten . .	19,173	72	15,283	28	.	.	46,538	53	37,081	73	2,488,161	42	256,470	33	2,842,329	10
d) Pensionen der alten Rheinzoll - Beamten . .	80,000	—	—	—	.	.	150,000	00	130,000	00	600,000	00	147,568	33	1,107,568	33
e) Pensionen der Rhein - Octroi - Be - amten . . .	49,542	50	43,791	00	227,000	00	22,120	00	47,360	00	362,725	30	48,599	00	972,936	00
Zusammen	358,926	79	251,504	88	243,776	62	598,688	78	439,828	59	6,601,967	19	1,027,881	79	9,542,244	64

D R I T T E R T H E I L.

§. 53.

VERHÄLTNISS DER AUSGABEN ZU DEN EINNAHMEN.

§. 54.

Zufolge der Wiener Congress-Akte vom 24. März 1813 (Art. 28 u. 30) hat Frankreich, wie bereits gesagt worden, zu den Renten und zu den Pensionen der alten Rheinzoll - Beamten keinen Beitrag zu leisten; der Beitrag dieses Staats zu den Administrations - und Perceptions - Kosten, und zu den Pensionen der Rhein - Octroi - Beamten (seit 1814) nämlich:

- | | |
|-------------------------|---|
| a) 5,660,733 fr. 15 cs. | beträgt 15 $\frac{1052}{10000}$ p. % der Einnahme |
| b) 958,676 " 06 " | für alle gemeinschaftliche Lasten, wie |
| c) 972,936 " 00 " | sie vorstehend benannt sind. |

Zusammen 5,592,547 " 21 "

§. 55.

Jener der übrigen Staaten 22 $\frac{36357}{100000}$ p. % für die III. Proposition und 22 $\frac{33808}{100000}$ für die IV. Proposition.

N.B. Diese Procente rechnen sich von der ganzen approximativen Einnahme §. 3 à 7, III. und IV. Proposition.

§. 56.

§. 56.

Das Guthaben nach der III. Proposition beträgt für:

	Hiervon ab die von der ganzen Einnahme zu tragende Lasten §. 3. Proposition III.		Sodann davon ab die schon getragene Lasten §. 32.		Alsdann bleibt für Lasten abzuziehen.		Und es verbleibt ein Netto-Guthaben.	
	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.
Frankreich	715,558	08,25	95,128	70	16,776	62	76,532	08
Baden . . .	1,297,044	08,50	589,503	39	558,926	79	250,576	60
Baiern . . .	1,091,753	15,25	477,082	81	251,504	88	223,577	95
Hessen . . .	5,140,477	57,50	1,580,704	54	598,688	78	782,015	56
Nassau . . .	639,542	80	815,284	83	459,828	39	555,456	26
Zusammen	6,884,155	67,50	3,555,504	09	1,683,725	66	1,667,778	45
							3,216,557	25,50
							5,553,504	fres. 09 cts.

§. 57.

NB. Frankreich hat ausserdem für Pensions-Zahlungen zu gut, dem 553. Protocoll gemäss, 227,000 Francs, indem alle zu tragende Lasten in den oben angegebenen Procenten begriffen sind; welche Bemerkung bei Berechnung der IV. Proposition Anwendung finden wird.

§. 58.

Das Guthaben nach der IV. Proposition beträgt für:

	Hiervon ab die nach der Gesammt-Einnahme zu tragende Lasten §. 3.		Sodann davon ab die schon getragene Lasten §. 32.		Alsdann bleibt für Lasten abzuziehen.		Und es verbleibt ein Netto - Guthaben.	
	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Cts
Frankreich	600,006	53,95	78,092	05	16,776	62	61,515	41
Baden . . .	868,928	67,50	492,998	88	558,926	79	154,072	09
Baiern . . .	744,283	64,50	598,925	45	251,504	88	147,420	57
Hessen . . .	2,153,115	86,50	1,154,104	82	598,688	78	555,416	04
Nassau . . .	45,367	81,50	679,675	55	459,828	59	219,846	74
Zusammen	4,591,700	54	2,803,796	51	1,683,725	66	3,448,108	41,50
							Nassau hat nur zu gut 43,567 f. 81,80 folglich wäre herauszugeben 174,478 f. 92,30 dagegen hat dieser Staat an Oestreich zu gut 177,808 f. 95 c.	
							Wozu Oestreich für Nassau beizutragen hätte 174,478 fr. 92,30 c. Preussen im ganzen 3,275,629 fr. 49 ct. 3,448,108 + 41,50 = 3,448,108 + 41,50	

§. 59. Frankreich hat

§. 59.

Frankreich hat für Rhein-Octroi-Pensions-Zahlungen zu gut 227,000 frs., welche in obige Lasten eingerechnet, und von dessen Guthaben abgezogen sind; darum sind diese 227,000 francs von Preussen allein zu vergüten, ausser der Summe von 538,690 fr. 92 cts. $\frac{95}{100}$, oder man ziehe dieselben von der ganzen Ausgabe §. 32, a) bis e) à 9,342,244 fr. 64 cts. ab, und vertheile sie pro rata der Einnahme §. 3. auf 42,967,809 frs. 03 cts. $\frac{5}{10}$, so hat jeder Uferstaat von dieser Einnahme 0, $\frac{5208}{10000}$ p% zu tragen, etwas mehr als $\frac{1}{2}$ p%.

§. 60.

Diese Rheinufer-Staaten haben aus der oben berechneten Periode §. 42 à 17, von 1813 und 1816 zu gut an Oesterreich:

Frankreich	64,448	Frs. 33 Cts.
Baden	156,010	· 19 ·
Baiern	144,291	· 07 ·
Hessen	456,423	· 33 ·
Nassau	177,808	· 95 ·
Zusammen	979,022	· 27 ·

§. 61.

Schliesslich fragt es sich noch, wie der, seit 1. April 1827 in Caub, und seit 1. Juli 1828, in Neuburg erhobene neue Tarif in Rechnung zu bringen seyn wird, welches gehorsamst Unterzeichneter dem Ermessen der betreffenden allerhöchsten Regierungen überlassen zu müssen glaubt.

§. 62.

Man kann indessen pro memoria für Frankreich bemerken:

- 1) dass diesem Staate zu gut kommt für Einkünfte . . . 538,690 Frs. 92 Cts.

Frankreich hat an Oesterreich

zu fordern 64,488 Frs. 33 Cts.

Frankreich hat von Baiern erhalten

für seinen Anteil an

Neuburg 82,977 " 91 "

Zusammen . . . 147,466 " 46 " 147,466 " 46 "

- 2) Es kämen daher diesem Staate noch zu gut von

Preussen an Revenüen 391,224 " 42 "

und 227,000 frs. unter dem besonderen Titel von Pensionen.

Ich habe die Ehre in tiefster Ehrfurcht zu seyn

Meine Herrn, Dero ganz gehorsamster Diener

HERMANN.